



An den Grossen Rat

24.5284.02

BVD/P245284

Basel, 18. September 2024

Regierungsratsbeschluss vom 17. September 2024

Schriftliche Anfrage Fina Girard betreffend «ZUBA: Finanzen und Eigentum»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Fina Girard dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Der Landrat hat am 10. Februar 2022 rund 16 Millionen Franken für die Projektierung des Zubringers Bachgraben-Allschwil (ZUBA) gesprochen (LRB Nr. 1357). Das politische Vorgehen und die Planung des ZUBA sorgten schon mehrfach für Kritik in Parlamenten und Medien.

Der ZUBA ist eine Kantonsstrasse, geplant und gebaut vom Kanton Basel-Landschaft, zu einem bedeutenden Teil aber im Kantonsgebiet von Basel-Stadt. Das ist aussergewöhnlich, schliesslich planen, bauen und betreiben normalerweise Kantone (ebenso wie Gemeinden und der Bund) ihre Strassen selber.

1. In den Absichtserklärungen räumt der Regierungsrat Basel-Stadt dem Kanton Basel-Landschaft gewisse Dienstbarkeiten unentgeltlich ein. Dabei geht es insbesondere um Baurechte und Überbaurechte. Warum verlangt der Kanton kein Geld dafür und was ist dazu die rechtliche Grundlage?
2. Wer ist Eigentümer des Tunnels und der durch den ZUBA erstellten Kantonsstrasse?
3. Wie hoch fallen die Kosten für die flankierenden Massnahmen zur Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs in den Tunnel aus, wenn der gesamte motorisierte Individualverkehr (heutiger + prognostizierte Zunahme) oberirdisch rückgebaut werden muss, wie das das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) verlangt?
4. Wird sich der Kanton Basel-Landschaft an der Finanzierung der flankierenden Massnahmen zum ZUBA gemäss USG BS beteiligen?
5. Betrieb und Unterhalt werden nur in den ersten 15 Jahren nach Inbetriebnahme von BL gedeckt. Anschliessend verständigen sich die beiden Kantone betreffend die zukünftige Kostenübernahme für Betrieb und Unterhalt. Mit welchen Kosten für Betrieb und Unterhalt muss in Zukunft gerechnet werden?
6. Wer trägt die Unterhaltungspflicht für den ZUBA per Gesetz, falls der Kanton Basel-Landschaft nach 15 Jahren für den Unterhalt nicht aufkommen will?
7. In der Absichtserklärung wird implizit von einer Mitfinanzierung des Trams Bachgraben durch das Programm Agglomerationsverkehr (PAV) des Bundes ausgegangen. Kann der Kanton Basel-Stadt im Falle einer Ablehnung dieser Unterstützung durch den Bund vom Kanton Baselland Kompensationen in entsprechender Höhe geltend machen?

Fina Girard»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitung

Die Erschliessung des Gebietes Bachgraben muss in einem abgestimmten Paket von Verkehrsmassnahmen erfolgen, wie aus einer gemeinsamen Studie der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und der Gemeinde Allschwil zur gesamtverkehrlichen Erschliessung des Raumes Allschwil-Bachgraben/Hégenheim/Basel-West hervorgeht. Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowie die Saint-Louis Agglomération haben deshalb den Baustart des Zubringers Bachgraben-Allschwil und des Trams Bachgraben untereinander sowie mit dem Bund im Hinblick auf das Agglomerationsprogramm abgestimmt. Die drei Projekte Zubringer Bachgraben-Allschwil (ZUBA), ÖV-Anbindung Bachgraben und Contournement Hésingue-Hégenheim sollen für das nächste Agglomerationsprogramm der 5. Generation im B-Horizont (Realisierungsbeginn 2032–2036) eingereicht werden. Die im Agglomerationsprogramm der 4. Generation im A-Horizont genehmigte 1. Etappe der «Velovorzugsroute» in Basel-Landschaft wird ab 2026 als erstes Element realisiert. Darauf folgen der Zubringer Bachgraben-Allschwil, das Contournement Hésingue-Hégenheim sowie das Tram Bachgraben, welches aus Gründen der Realisierungsabfolge erst gegen Ende der Bauphase des Zubringers Bachgraben-Allschwil begonnen werden kann.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *In den Absichtserklärungen räumt der Regierungsrat Basel-Stadt dem Kanton Basel-Landschaft gewisse Dienstbarkeiten unentgeltlich ein. Dabei geht es insbesondere um Baurechte und Überbaurechte. Warum verlangt der Kanton kein Geld dafür und was ist dazu die rechtliche Grundlage?*

Es handelt sich vorliegend um ein gemeinsames Verkehrsproblem der beiden benachbarten Kantone und es wird eine gemeinsame Lösung gesucht und auch angestrebt. Ziel seitens Basel-Stadt ist eine Verbesserung der verkehrlichen Situation und der Lebensqualität in Basel West (Entlastung der Quartiere von Durchgangsverkehr, Ermöglichung von stadtklimatischen Massnahmen usw.). Die Erstellung des ZUBA ist ein zentrales Element zur Zielerreichung. Aufgrund der gegenseitigen Interessenlage sieht die Absichtserklärung vor, dass allfällige dingliche Rechte wie Baurechte und dergleichen an Grundstücken im Eigentum des Kantons Basel-Stadt (innerhalb der regierungsrätlichen Finanzkompetenzen) dem Partnerkanton grundsätzlich unentgeltlich eingeräumt werden. Sofern sich der Wert einer Dienstbarkeit bzw. von Dienstbarkeiten total unter 300'000 Franken bewegt, braucht es gemäss § 26 Abs. 1 FHG nur eine Ausgabenbewilligung des Regierungsrats, liegt der Wert darüber, befindet der Grosse Rat über das Geschäft. Der Wert der Dienstbarkeit wird im Rahmen der weiteren Arbeiten ermittelt. Allfällige Dienstbarkeiten auf privaten Grundstücken werden vom Kanton Basel-Landschaft direkt entschädigt; dem Kanton Basel-Stadt entstehen dadurch weder Kosten, noch liegt ein Einnahmenverzicht vor.

2. *Wer ist Eigentümer des Tunnels und der durch den ZUBA erstellten Kantonsstrasse?*

Gemäss Absichtserklärung vom 21. Januar 2021 ist vorgesehen, dass die vom Kanton Basel-Landschaft erstellten Verkehrsinfrastrukturen, insbesondere der Tunnel, im Eigentum des Kantons Basel-Landschaft verbleiben.

3. *Wie hoch fallen die Kosten für die flankierenden Massnahmen zur Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs in den Tunnel aus, wenn der gesamte motorisierte Individualverkehr (heutiger + prognostizierte Zunahme) oberirdisch rückgebaut werden muss, wie das das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) verlangt?*

Mit dem Entwurf des Bauprojektes im 2. Quartal 2025 werden die notwendigen flankierenden Massnahmen und die entsprechenden Kosten vorliegen. Anstelle eines Rückbaus von Strassen in Basel West werden die mit ZUBA frei gewordenen Kapazitäten und Verkehrsflächen zugunsten der Realisierung eines Trams Bachgraben mit störungsfreiem Betrieb sowie für Fuss- und Velomassnahmen genutzt.

4. *Wird sich der Kanton Basel-Landschaft an der Finanzierung der flankierenden Massnahmen zum ZUBA gemäss USG BS beteiligen?*

Ja, die für die Baubewilligung des ZUBA notwendigen flankierenden Massnahmen werden durch den Kanton Basel-Landschaft finanziert.

5. *Betrieb und Unterhalt werden nur in den ersten 15 Jahren nach Inbetriebnahme von BL gedeckt. Anschliessend verständigen sich die beiden Kantone betreffend die zukünftige Kostenübernahme für Betrieb und Unterhalt. Mit welchen Kosten für Betrieb und Unterhalt muss in Zukunft gerechnet werden?*

Die jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten für ZUBA im Bereich des Kantons Basel-Stadt (Tunnel) betragen auf Basis des Vorprojektes ZUBA ca. 800'000 Franken inkl. MwSt.

6. *Wer trägt die Unterhaltungspflicht für den ZUBA per Gesetz, falls der Kanton Basel-Landschaft nach 15 Jahren für den Unterhalt nicht aufkommen will?*

Falls sich die beiden Kantone theoretisch nicht einigen sollten, wer nach 15 Jahren die Betriebs- und Unterhaltskosten übernimmt, ist der Kanton Basel-Landschaft als Eigentümer für den Unterhalt zuständig.

7. *In der Absichtserklärung wird implizit von einer Mitfinanzierung des Trams Bachgraben durch das Programm Agglomerationsverkehr (PAV) des Bundes ausgegangen. Kann der Kanton Basel-Stadt im Falle einer Ablehnung dieser Unterstützung durch den Bund vom Kanton Baselland Kompensationen in entsprechender Höhe geltend machen?*

Gemäss Absichtserklärung übernimmt der Kanton Basel-Stadt die Kosten der Projektierung und Realisierung des Trams Bachgraben auf Boden von Basel-Stadt wie auch auf Boden von Basel-Landschaft. Eine Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft ist gemäss Absichtserklärung nicht vorgesehen, auch wenn der Bund allenfalls eine Mitfinanzierung durch das Agglomerationsprogramm ablehnt.

Nachdem der ZUBA sowie das Tram Bachgraben im Agglomerationsprogramm Basel der 4. Generation vom Bund in der Priorität zurückgestuft worden sind, wurde die Arbeits- und Koordinationsplattform Bachgraben (AKB) ins Leben gerufen. Daran beteiligt ist nebst den beiden Kantonen und der Gemeinde Allschwil u.a. auch das für das Agglomerationsprogramm zuständige Bundes-

amt für Raumentwicklung. Daher kann davon ausgegangen werden, dass der Bund der Mitfinanzierung von allen in der AKB abgestimmten Projekten zustimmen wird.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin